

Stimmungen des Concords, der Verordnung vom 8. April 1852 und andere befehlen, und die in der Verfassung gewährleistete Förderung der Glaubens- und Gewissensfreiheit wirklich verständig erfüllen?" Motivirung: „Die Beschlüsse des vatikanischen Concils von 1870 haben nicht nur umgekehrt auf das katholische Kirchenwesen gewirkt, sondern auch Bayern in Bezug auf seine Staatsverfassung, die rechtlichen und socialen Verhältnisse der Staatsangehörigen schwer gefährdet. Trotz ihrer entschiedenen Proteste während und am Schluß des Concils und gegen die ihnen nach der Rückkehr von Rom durch die k. Staatsregierung zugekommene Warnung haben die bairischen Bischöfe die Concilsbeschlüsse ihren Diöcesanen als verbindlich für deren Glauben verkündet. Sie haben Das gethan theils mit Umgehung theils gegen ausdrückliche Verweigerung des k. Placet. Sie haben dadurch eine offene Verfassungsverletzung begangen. In Folge der widerrechtlichen Verkündung des Dogmas, der für Einführung desselben von den Bischöfen angewandten Zwangsmaßregeln sind Gekirrte und Laien, welche die Annahme der neuen Lehre verweigerten, excommunicirt, sind ihnen die kirchlichen Rechte verweigert, ja es sind einzelne sogar in ihren bürgerlichen Verhältnissen ernstlich bedroht worden. Durch diese Vorgänge ist die Beschwerde wegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt allgemein gerechtfertigt. Aber auch auf die nichtkatholischen Staatsangehörigen und deren Beziehungen zu den Katholiken erstrecken sich die Folgen jenes gesetzwidrigen Vorgehens. Der in Bayern anerkannte Grundsatz der religiösen Gleichberechtigung ist auf die Dauer mit den neuen Lehren unvereinbar. Zweifellos wird der religiöse Friede des Landes in dem Augenblick unheilbar gestört, wo es den Bischöfen gelingt, die verwerflichen Pläne der römischen Curie zur praktischen Geltung zu bringen. Die Grundlagen des bairischen Staates als eines Rechts- und Culturstaates sind durch die Verkündung des neuen Dogmas zu erschüttern versucht worden. Dem gegenüber hat nun allerdings die bairische Staatsregierung sowohl die Unverletzlichkeit der Einholung des kgl. Placet's betont, als auch in dem einen Falle, in welchem es nachgesucht wurde, dasselbe verweigert, indem sie die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes als eine staatsgefährliche erklärte und diese ihre Ansicht in einem späteren Erlaß des Cultusministers an den Erzbischof von München vom 27. August l. Jg. ausrecht erhielt. Sie hat in diesem Falle ausgesprochen, daß sie weder zur Verbreitung noch zur Durchführung der neuen Lehre mitwirken werde, und daß sie den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Katholiken ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen verjagen und erforderlichen Falls Vorkehrungen treffen werde, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange sichere. Den Worten sind jedoch die entsprechenden Handlungen nicht gefolgt. Nothwendig wird das Ansehen der Staatsgewalt durch das fortwährende ungeschliffene Zögern der Regierung tief erschüttert. Weder hat sie bisher den mindesten Versuch gemacht, gegen die die Verfassungsgesetze widersprechenden Bischöfe mit den ihr zu Gebote stehenden Maßregeln einzuschreiten, noch hat sie den von verschiedenen Seiten begehrten verfassungsmäßigen Schutz gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt überall gewährt. Eine Kundgebung über die klägliche Haltung und Thätigkeit der Staatsregierung in der benannten kirchlichen Frage ist bis jetzt dem versammelten Landtage glichfalls nicht geworden. Hülfslos stehen sich die Staatsangehörigen der ausbrechenden Macht Rom's preisgegeben. Insbesondere ist die Staatsregierung im Kampfe gegen die Uebergriffe der Curie in Lehre und Unterricht den Eltern in der wichtigsten Forderung, der Freiheit der religiösen Erziehung, durch keine allgemeine schützende Anordnung entgegengekommen. Das unthätige Zuarbeiten der Regierung benehmt die Gemüther und raubt ihr das Vertrauen des Landes, das nur gewonnen werden kann, wenn die Staatsregierung nicht mit Worten, wie bisher, sondern durch Thaten für die Rechte des Staates